

Solothurn, 7. Januar 2019

Departement des Innern  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

## **Vernehmlassung zur Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich der Sozialhilfe**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf unsere Meinung äussern zu können. Die Vorlage wurde im Parteivorstand der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn diskutiert, und wir nehmen wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die Weiterentwicklung des Sozialgesetzes. Dabei stellen wir erfreut fest, dass versucht wird, neue Werkzeuge gegen den Missbrauch zu schaffen. Das ist ganz in unserem Sinn.

Trotzdem möchten wir eingangs festhalten, dass mit der vorliegenden Gesetzesanpassung ein weiteres Mal der von uns geforderten – und zwischenzeitlich auch vom Kantonsrat bestätigten – Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung vorgriffen wird. Wir unterstützen dieses unkoordinierte Vorgehen nicht.

Des Weiteren teilen wir in keiner Weise Ihre Einschätzung bezüglich der finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Vorlage. Wir bezweifeln auch, ob mit der heutigen Handhabung des Datenschutzes der nötige Datenaustausch überhaupt stattfinden kann, damit der Missbrauch wirkungsvoll bekämpft werden kann. So stellen wir die generelle Forderung auf, dass für alle öffentlich-rechtlichen Institutionen der Datenaustausch möglich sein muss.

Die Aussagen im Zusammenhang mit den Folgen für die Gemeinden, dass die Gemeinden bzw. Sozialregionen heute bereits die notwendigen Abklärungen treffen, stimmen nach unserem Kenntnisstand, nur teilweise. Es ist nur einfach so, dass heute der Kanton für diese Aufgabe zuständig ist. Es stellt sich also im heutigen Zeitpunkt effektiv die Frage, warum diese Aufgabe von der heutigen Aufsichtsbehörde gemäss Sozialgesetz abgekoppelt und 14 neue Strukturen aufgebaut werden müssen. Wir sind eher der Meinung, dass sämtliche notwendigen Instrumente beim Kanton geschaffen/genutzt werden müssen, damit eine wirkungsvolle Rückerstattungskonzeption betrieben werden kann. Darüber hinaus stellen wir fest, dass bei der vorliegenden Gesetzesrevision der Anreiz für die Gemeinden, resp. Sozialregionen fehlt, damit die Rückforderungen aktiv bearbeitet werden. Dieser Mangel besteht unseres Erachtens schon in den Grundzügen der aktuellen Sozialgesetzgebung und den zugehörigen Verordnungen.

Ihre Beurteilung, dass einige Sozialregionen nicht parteifähig sind, stimmt nach unserer Auffassung nicht. Auch diejenige Sozialregion, welche eine Zusammenarbeit unter den Gemeinden

ohne Leitgemeinde gewählt hat, ist parteifähig. Dies haben unsere Abklärungen ergeben. Hier braucht es einfach die Zustimmung der jeweiligen Vertragsgemeinden im Beschwerdefall. Diese vorgeschlagene Änderung ist nach unserem Kenntnisstand nicht mit dem VSEG abgesprochen. Wir erachten die vertraglich organisierte Zusammenarbeitsform ohne Leitgemeinde als ein durchaus mögliches Zukunftsmodell für die Gemeinden. Wir verlangen, dass diese Änderung ersatzlos zu streichen ist.

## **Zu einzelnen Paragraphen**

### **§14, Abs. 1, lit d**

Wir stören uns am Ausdruck «unbillig». Verständlicher wäre aus unserer Sicht «ungerechtfertigt»

### **§14, Abs. 3**

Wir bezweifeln die praktische Umsetzung dieser Anpassung. So beurteilen wir die aktuelle Situation so, dass den Sozialregionen das nötige Fachwissen, die Infrastruktur und auch die personellen Ressourcen fehlen. Die Stossrichtung, klare Richtlinien zu schaffen, wird von uns begrüsst, doch die Machbarkeit in der vorliegend definierten Form wird von uns bezweifelt. Wenn es mit den nötigen, angepassten Strukturen innerhalb des Kantons gehen würde, so fragen wir uns, wie das mit dem Austausch von Daten ausserhalb des Kantons machbar sein soll. Wir sind überzeugt, dass bei der vorliegend angedachten Umsetzung Einmalkosten und zusätzliche wiederkehrende Kosten entstehen werden. Deshalb fordern wir vor der Inkraftsetzung, eine klare Festlegung der Kostentragung und genaue Klärung der Umsetzung in der Praxis.

### **§148**

Grundsätzlich stimmt für uns die Forderung des Gegenleistungsprinzips. Es bestehen aber nach wie vor grosse Differenzen bezüglich des Verständnisses und der Umsetzung in der Praxis. Aus unserer Sicht beruht das Prinzip der Gegenleistung darauf, dass der Bezüger von Sozialhilfe, als Gegenleistung eine Dienstleistung am Gemeinwesen erbringen muss.

### **§148, Abs. 2, lit. f**

Diese Anpassung begrüssen wir sehr. Damit wird nun eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Sozialregionen vertrauensärztliche Untersuchungen und Abklärungen verfügen können.

### **§164 Abs 2ter, lit b), Pkt. 1**

Mutwilliger Missbrauch durch unrechtmässigen Bezug von Geldleistungen in der Sozialhilfe darf keinen Schutz haben. Deshalb fordern wir, dass die Verrechnung bis zur Nothilfe möglich sein soll. Im Weiteren haben wir auch kein Verständnis, dass gemäss den Erläuterungen zu dieser Regelung auf Seite 17 der Botschaft ausgeführt wird, dass die Verrechnung einer Rückerstattungsforderung von unrechtmässig bezogener Sozialhilfe nicht mit einer Kürzung gemäss §165 SG zusammenfallen darf. Auch hier gilt unsere klare Haltung: Missbrauch darf keinen Schutz haben.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Ergänzungen zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn**

Der Präsident

Der Präsident der AG Soziales & Gesundheit

sig. Stefan Nünlist

sig. Kantonsrat Peter Hodel